

**Allgemeine Geschäftsbedingungen von illwerke vkw
als Beschäftiger nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)**

In der Fassung vom: 1. Oktober 2018

§ 1 Präambel

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Arbeitskräften zwischen der illwerke vkw, im folgenden kurz Beschäftiger genannt, und dem Arbeitskräfteüberlasserbetrieb, im folgenden kurz Überlasser genannt.
- 2) Es gelten für die Überlassung von Arbeitskräften primär diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und subsidiär die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) des Konzern illwerke vkw.
- 3) Der Überlasser und der Beschäftiger vereinbaren die Geltung dieser AGB nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern ausdrücklich auch für sämtliche weiteren Geschäfte, wie insbesondere Folge- und Zusatzaufträge.
- 4) Der Beschäftiger erklärt, Verträge nur aufgrund dieser AGB Verträge abschließen zu wollen. Allfälligen Vertragsbedingungen des Überlassers werden ausdrücklich widersprochen.
- 5) Die Geschäftsbedingungen des Überlassers gelten nur, wenn sie im Einzelfall durch den Beschäftiger ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Wenn auf Schriftstücken des Überlassers auf dessen Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Überlassers durch den Beschäftiger.

§ 2 Geltendes Recht

- 1) Diese AGB und die sonstigen Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages gelten auch über den ursprünglich vereinbarten Endtermin fort.
- 2) Die Überlassung von Arbeitskräften an den Beschäftiger erfolgt ausschließlich aufgrund dieser AGB und weiters gelten die Rechtsvorschriften des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) in der jeweils gültigen Fassung und alle weiteren anwendbaren Rechtsvorschriften und Kollektivverträge.
- 3) Der Überlasser stellt sicher, dass die Leasingarbeitnehmer gemäß dem anzuwendenden Kollektivvertrag unter Beachtung der Bestimmungen des AÜG entlohnt werden.

- 4) Der Überlasser hat dem Beschäftiger die Angemessenheit und Ortsüblichkeit sowie die Einhaltung der kollektivvertraglichen Standards des an den Leasingarbeitnehmer geleisteten Entgelts vor Dienstantritt bzw. mindestens einmal jährlich nachzuweisen.

§ 3 Auswahl der Mitarbeiter

- 1) Der Überlasser ist für die sorgfältige und ordnungsgemäße Auswahl der von ihm überlassenen Mitarbeiter (Leasingarbeitnehmer) verantwortlich, sowie dafür, dass die Leasingarbeitnehmer die im Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, der Personalbestellung bzw. in diesen AGB genannten Qualifikationen tatsächlich besitzen. Letzteres hat der Überlasser auf Verlangen des Beschäftigers durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Zeugnisse nachzuweisen.
- 2) Der Überlasser hat auch dafür zu sorgen, dass der Leasingarbeitnehmer über die für seinen Einsatz erforderliche Sach- und Fachkunde sowie ausreichende Erfahrungen verfügt. Dies ist auf Verlangen des Beschäftigers durch Vorlage von Zeugnissen oder sonstigen geeigneten Bescheinigungen bzw. Befähigungsnachweise nachzuweisen.
- 3) Der Überlasser versichert, dass der Leasingarbeitnehmer in der Lage selbstständig zu arbeiten und seine Arbeiten nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik ausführt.
- 4) Die spezifischen Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten des Leasingarbeitnehmers sind im Einzelnen im Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bzw. in der Personalbestellung geregelt.
- 5) Der Überlasser ist verpflichtet auf die Unbescholtenheit des Leasingarbeitnehmers zu achten und einen Strafregistrauszug einzufordern. Der Beschäftiger ist berechtigt in sämtliche Strafregistrauszüge des Leasingarbeitnehmers Einsicht zu nehmen.

§ 4 Arbeitsschutz

- 1) Im Zusammenhang mit dem ArbeitnehmerInnenschutz weisen wir darauf hin, dass der Beschäftiger gemäß AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, auf Leasingarbeitnehmeranzuwendende gesetzliche Bestimmungen wie das Arbeitszeitgesetz und die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften einzuhalten. Der Beschäftiger hat die insbesondere nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklä-

rungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und den Überlasser darüber zu informieren. Insbesondere ist der Beschäftigte verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen der Leasingarbeitnehmer zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 2) Der Beschäftigte informiert den Überlasser schriftlich über die dem Leasingarbeitnehmer zur Verfügung zu stellende erforderliche Schutzausrüstung. Sind für den konkreten Einsatz spezielle Ausrüstungen (zB. flammenhemmende oder permanent schwer entflammable Bekleidung) erforderlich, werden der Überlasser und der Beschäftigte eine gesonderte Vereinbarung darüber treffen.
- 3) Der Beschäftigte ist berechtigt, vor dem Arbeitsantritt und während des Einsatzes die in Absatz 2) angegebene Schutzausrüstung des Leasingarbeitnehmers zu überprüfen.
- 4) Bei nicht vorschriftsmäßiger Ausrüstung ist der Beschäftigte berechtigt, den Leasingarbeitnehmer vom Arbeitsplatz zu verweisen bzw. ihm den Zutritt zu verwehren. Für die daraus entstehenden Kosten haftet der Überlasser.
- 5) Bei zweimaliger Zuwiderhandlung ist der Beschäftigte berechtigt, den auf der Personalbestellung basierenden Vertrag fristlos zu kündigen. Der Überlasser hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Kosten- oder Schadensersatz.
- 6) Der Beschäftigte ist verpflichtet, einen Arbeitsunfall eines Leasingarbeitnehmers sofort dem Überlasser zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.

§ 5 Werkzeug

- 1) Falls im Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bzw. in der Personalbestellung nichts anderes vereinbart wurde, stellt der Beschäftigte dem Leasingarbeitnehmer das für den Einsatz erforderliche Werkzeug zur Verfügung.
- 2) Der Überlasser verpflichtet sich den Leasingarbeitnehmer über die ordnungsgemäße Rückgabe von Arbeitsmitteln an den Beschäftigten sowie sachgerechte Nutzung desselben zu informieren und eine diesbezügliche Haftung auf den Leasingarbeitnehmer zu überbinden.
- 3) Der Überlasser ist verpflichtet, den Leasingarbeitnehmer anzuweisen, dass dieser das Werkzeug am Arbeitsende sicher verwahrt und vor Diebstahl schützt. Jeder Diebstahl ist unverzüglich nach Feststellung dem Beschäftigten oder einem von ihm Beauftragten zu melden.

- 4) Der Überlasser ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Tätigkeit des Leasingarbeitnehmers sämtliches ihm überlassenes Werkzeug unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand, d.h. zur sofortigen Wiederverwendung geeignet, an den Beschäftigten bzw. dessen Beauftragten zurückzugeben wird. Der Überlasser haftet für die an den Leasingarbeitnehmer ausgehändigten Werkzeuge oder andere im Eigentum des Beschäftigten stehende Gegenstände, die nicht an den Beschäftigten zurückgegeben werden.

§ 6 Arbeitsmedizinische Untersuchung

- 1) Abgelaufene arbeitsmedizinische Untersuchungen sind unverzüglich und für den Beschäftigten zu wiederholen. Dies gilt auch für arbeitsmedizinische Untersuchungen, die während des Einsatzes beim Beschäftigten ablaufen.
- 2) Der Überlasser hat gegenüber dem Beschäftigten die aktuell gültige Tauglichkeit des Leasingarbeitnehmers gemäß den gültigen Normen nachzuweisen.
- 3) Der Überlasser hat dafür zu sorgen, dass für die arbeitsmedizinische Untersuchung alle notwendigen Daten (z.B. Sozialversicherungsnummer, Adresse...) des Leasingarbeitnehmers rechtzeitig vor der Untersuchung vorliegen.

§ 7 Pflichten des Überlassers

- 1) Der Überlasser ist verpflichtet, dem Beschäftigten nur sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation sowie auf Unbescholtenheit überprüfte Leasingarbeitnehmer zur Verfügung zu stellen. Er haftet für solche Personen- und Sachschäden, die durch einen wie auch immer gearteten Verletzung seiner Auswahlpflicht entstehen.
- 2) Der Überlasser hat für die Leasingarbeitnehmer eine branchenübliche Haftpflichtversicherung.
- 3) Der Überlasser ist verpflichtet, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge der Leasingarbeitnehmer rechtzeitig abzuführen und diese bei dem zuständigen Sozialversicherungsträger zu versichern. Der Überlasser ist zudem verpflichtet, dem Beschäftigten eine rechtsverbindliche Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers über die rechtmäßige Zahlung des Versicherungsbeiträge beglichen vorzulegen.
- 4) Der Überlasser stellt sicher, dass sein Personal am Einsatzort des Beschäftigten nicht als Leasingarbeitnehmer, insbesondere durch Anbringen von Werbe- oder Firmenlogo-aufdrucken des Überlassers auf der Arbeitskleidung, erkennbar ist.

- 5) Der Überlasser ist verpflichtet, vor Arbeitsantritt des Leasingarbeitnehmers einen Antrag auf Ausstellung der Zutrittsberechtigungen entsprechend dem Formular des Beschäftigers zu stellen und diesen den internen Diensten des Beschäftigers eine Arbeitswoche vor Aufnahme der Beschäftigung zukommen zu lassen.
- 6) Der Überlasser verpflichtet sich, kein Personal des Beschäftigers sowie kein Personal, das von Mitbewerbern beim Beschäftiger beschäftigt ist, abzuwerben.

§ 8 Mitzuliefernde Unterlagen

Der Überlasser übergibt dem Beschäftiger unmittelbar vor Beginn des Einsatzes folgende Unterlagen:

- 1) die gültige Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, soweit sie dem Beschäftiger noch nicht vorliegt;
- 2) im Falle eines Einsatzes von ausländischen Leasingarbeitnehmern deren gültige Arbeitsgenehmigung und Aufenthaltsgenehmigung sowie der Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
- 3) die aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes;
- 4) die aktuelle rechtsverbindliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherung;
- 5) den Nachweis einer Haftpflichtversicherung;
- 6) Überlassungsmitteilung gemäß AÜG;

die unter § 10 3) und 5) genannten Unterlagen sind jeweils quartalsmäßig neu vorzulegen, die unter § 10 4) genannten jährlich.

§ 9 Arbeitszeit

- 1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bestimmt sich nach der im Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bzw. in der Personalbestellung getroffenen Vereinbarung.
- 2) Dasselbe gilt für die Definition, die Zuverlässigkeit und die Ankündigung von Mehr- und/oder Nachtarbeit.
- 3) Es gelten die im Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bzw. in der Personalbestellung vereinbarten Mehrarbeitszuschläge.
- 4) Die Einholung der behördlichen Genehmigung für Sonn- und Feiertagsarbeiten obliegt dem Beschäftiger.
- 5) Beim Beschäftiger gilt Nettoarbeitszeit. Die geleisteten Tagesarbeitszeiten sind in der vom Beschäftiger zur Verfügung gestellten Stundenaufzeichnung zu erfassen. Bei ei-

nem Einsatz über drei Monate ist jedenfalls die Abwicklung über die illwerke vkw Zeitwirtschaft abzuwickeln. Der Überlasser ist verpflichtet den Leasingarbeitnehmer anzuhalten, den durch den Beschäftiger an die Leasingarbeitnehmer ausgehändigten Mitarbeiterausweis sachgerecht zu verwenden. Bei dem Beschäftiger wird eine Positivzeiterfassung bei Leistungsbeginn und bei Leistungsende an den dafür vorgesehenen Erfassungsgeräten durchgeführt. Abweichungen und nicht erfasste Zeiten sind sofort und direkt durch den Leasingarbeitnehmer an den verantwortlichen Mitarbeiter des Beschäftigers zwecks Korrektur bzw. Nacherfassung zu melden. Eine Einweisung des Leasingarbeitnehmers in die Positivzeiterfassung erfolgt vor Ort durch den verantwortlichen Mitarbeiter des Beschäftigers.

- 6) Für die Abrechnung der Leistungen zwischen dem Beschäftiger und dem Überlasser gelten ausschließlich die bestätigten Stundenaufzeichnungen bzw. die Zeiten der Positivzeiterfassung. Der Überlasser haftet dem Beschäftiger für die Befolgung dieser Vorschriften durch den Leasingarbeitnehmer.

§ 10 Stundenverrechnungssätze

- 1) Es gelten die im Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsverträge bzw. in der Personalbestellung vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2) Abweichungen von den unter Absatz 1) erwähnten Stundenverrechnungssätzen sind grundsätzlich nicht zulässig. Im Einzelfall können Abweichungen zugelassen werden; diese bedürfen jedoch einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Abteilung Beschaffung des Beschäftigers.
- 3) Die unter 1) erwähnten Stundenverrechnungssätze gelten für die gesamte Laufzeit des Einsatzes.
- 4) Sofern relevante kollektivvertragliche Erhöhungen eintreten, sind bezüglich Weiterverrechnungen Gespräche mit dem Beschäftiger aufzunehmen.

In den Stundenverrechnungssätzen sind sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten, wie zB. Fahrtkosten, und Erschwernisse enthalten, sofort der Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bzw. die Personalbestellung nicht im Einzelfall etwas anderes regelt.

§ 11 Abrechnung

- 1) Die Abrechnung sowie das Gutschriftverfahren des Beschäftigers erfolgen für über einen Monat andauernde Arbeitskräfteüberlassungen monatlich.
- 2) Bei kurz laufenden Einsätzen, d.h. einen Monat oder kürzer, erfolgt die Abrechnung einmalig nach Beendigung des Einsatzes.
- 3) Als Abrechnungsbasis dienen die in § 11 erwähnten Stundenverrechnungssätze.
- 4) Die Abrechnung des Überlassers hat die folgenden Angaben zu enthalten:
 - a) Die komplette Bestellnummer des Beschäftigers.
 - b) Den Namen des Leasingarbeitnehmers und die Beschäftigungsgruppe (z.B. Facharbeiter, Helfer).
 - c) Die Dauer des Einsatzes des Leasingarbeitnehmers, die der Rechnung zugrunde liegt.

Die Abrechnung hat inhaltlich nachvollziehbar, sachlich und rechnerisch richtig zu sein, sowie den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.
- 5) Der Abrechnung des Überlassers sind die Stundennachweise im Original, die von dem Beschäftiger oder einem Bevollmächtigten unterzeichnet worden sind, beizufügen. Die Nachweise sind mit der Benennung des Einsatzortes und der jeweiligen Bestell- bzw. Vertragsnummer zu versehen.
- 6) Sollte eine der Voraussetzungen dieses Paragraphen nicht eingehalten werden, so wird die Abrechnung bis zur Korrektur nicht anerkannt. Der Rechnungsbetrag wird nicht zur Zahlung fällig, der Beschäftiger gerät bei Nichtzahlung nicht in Verzug. Der Beschäftiger unterrichtet den Überlasser unverzüglich hierüber und retourniert die fehlerhafte Abrechnung.

§ 13 Zahlung

- 1) Die Zahlung erfolgt anhand der korrekten und prüffähigen Rechnung unter Berücksichtigung der im Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bzw. in der Personalbestellung vereinbarten Bestimmungen nach Rechnungseingang bei dem Beschäftiger.
- 2) Voraussetzung für die Fälligkeit jeglicher Zahlungsansprüche des Überlassers ist die vorherige Vorlage rechtsverbindlicher Bestätigungen des zuständigen Sozialversicherungsträgers darüber, dass der Überlasser bezogen auf die dem Beschäftiger überlassenen Arbeitnehmer sämtliche in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum entstandenen Versicherungsbeiträge beglichen hat, sowie die vorherige Vorlage einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des für den Überlasser zuständigen Finanzamtes.

- 3) Bei Nichtvorlage der in Absatz 2 dieses Paragraphen genannten Bescheinigung ist der Beschäftigte berechtigt, im Hinblick auf seine Haftung für rückständige Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Lohnnebenkosten einen Einbehalt in Höhe von 45 % des Rechnungsbruttobetrag vorzunehmen. **Der Überlasser kann diesen abstrakten und auf erste Anforderung zahlbaren Bankgarantie in vom Beschäftigten vorgegebener Höhe vermeiden.** Der Einbehalt wird zur Zahlung fällig, wenn die o.g. Bescheinigung erbracht wird.

§ 14 Kündigung

- 1) Während des ersten Monats der Überlassung kann der Beschäftigte den einzelnen Einsatz täglich beenden. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der Beschäftigte mindestens eine Woche vor der geplanten Einsatzbeendigung den Überlasser schriftlich vom Endigungszeitpunkt der Überlassung verständigen. Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein Anspruch des Überlassers auf Ersatz von Kosten und Schäden, sofern diese nicht grob schuldhaft herbeigeführt wurden, besteht nicht.
- 2) Beim Wegfall der Gewerbeberechtigung des Überlassers für die reglementierte Überlassung von Arbeitskräften sowie beim Verstoß gegen die Bestimmungen des AÜG, gegen sonstige gesetzlich bzw. vertragliche Bestimmungen endet der Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bzw. die Personalbestellung mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 3) Der Beschäftigte ist berechtigt, den vom Überlasser überlassenen Leasingarbeitnehmer innerhalb einer Arbeitswoche nach Arbeitsantritt zurückzuweisen, wenn die Qualifikation des Leasingarbeitnehmers nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht bzw. wenn der Leasingarbeitnehmer nicht die erforderliche Arbeitseinstellung und Arbeitsmoral aufweist. In diesem Fall ist der Überlasser verpflichtet, umgehend einen Austausch des Leasingarbeitnehmers vorzunehmen. Der Austausch erfolgt für den Beschäftigten **kostenneutral, insbesondere ist der Beschäftigte nicht verpflichtet, die von dem ausgetauschten Leasingarbeitnehmer geleisteten Stunden (inkl. An- und Abreise) zu vergüten. Nimmt der Überlasser einen Austausch nicht vor, steht dem Beschäftigten ein Schadensersatzanspruch zu.**
- 4) Der Überlasser ist verpflichtet, einen Leasingarbeitnehmer zum nächsten Tag abzurufen, wenn aus Gründen in der Person des Leasingarbeitnehmers ein Anlass gegeben ist wie z.B.:
 - a) Einmaliges Fernbleiben vom Arbeitsplatz, sofort die Arbeitsunfähigkeit nicht binnen 2 Tagen durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes bestätigt wird;
 - b) Zweimaliges Zuspätkommen ohne rechtzeitige fernmündliche Mitteilung;

- c) Alkoholisiertes Erscheinen am Arbeitsplatz;
 - d) Alkoholkonsum am Arbeitsplatz;
 - e) Grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zum Nachteil des Beschäftigten;
 - f) Nichteinhaltung der erforderlichen Schutzausrüstung nach zweimaliger Ermahnung.
- 5) Der Beschäftigte ist berechtigt, den Leasingarbeitnehmer während dessen Arbeitszeit umgehend vom Arbeitsplatz zu verweisen, wenn ein wichtiger Grund in sinngemäßer Anwendung des § 27 ArbZG sowie den entsprechenden Bestimmungen der ArbZG vorliegt. In diesem Fall kann der Beschäftigte umgehend Ersatz durch den Überlasser verlangen. Alle aus den Verfehlungen des Leasingarbeitnehmers entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Überlassers.

§ 15 Haftung

- 1) Der Beschäftigte haftet nicht für indirekte Schäden und/oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungsschäden, sowie reine Vermögensschäden des Überlassers. Insbesondere haftet der Beschäftigte dem Überlasser für keinerlei Folgeschäden, die aus einem Arbeitsunfall des Leasingarbeitnehmers entstehen, sofern diese nicht auf grobes Verschulden des Beschäftigten zurückzuführen sind.
- 2) Der Überlasser haftet für alle Schäden die sich aus dem Auswahlverschulden ergeben, gemäß beiliegender Polizze aus der Haftpflichtversicherung. Eine diesbezügliche Deckungsbestätigung ist verpflichtend vorzulegen.
- 3) Der Überlasser hat den Beschäftigten für sämtliche Ersatzansprüche des Leasingarbeitnehmers vollkommen schad- und klaglos zu halten, sofern der Beschäftigte den Schaden nicht grob schuldhaft verursacht hat.
- 4) Für alle übrigen denkbaren Haftungen des Beschäftigten gilt Nachstehendes: Die Haftung des Beschäftigten ist auf EUR 50.000,-- pro Schadenereignis, insgesamt auf EUR 100.000,-- für in einem Kalenderjahr auftretenden Schadenereignis begrenzt.

§ 16 Geheimhaltung

- 1) Der Überlasser, der Beschäftigte und die Leasingarbeitnehmer sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Dies gilt für alle vertraulichen und/oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen der Überlasser, der Beschäftigte bzw. die Leasingarbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, der Personenbestellung bzw. ihrer Tätigkeit erfahren, auch wenn sie nicht explizit als „vertraulich“ bezeichnet werden oder

gekennzeichnet sind. Der Überlasser und die Leasingarbeitnehmer verpflichten sich daher zur absoluten Geheimhaltung der ihnen aufgrund ihrer Nahebeziehung zum Beschäftigten zur Kenntnis gelangenden Tatsachen, Umstände, Verfahren, Erfahrungen und sonstigen Informationen sowohl in technischer, kaufmännischer als auch personeller Hinsicht. Der Überlasser hat vor Beginn des Einsatzes die Verpflichtung zur Geheimhaltung auf den Leasingarbeitnehmer zu überbinden.

- 2) Diese Geheimhaltungsverpflichtung ist zeitlich unbegrenzt und bleibt auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen Überlasser und Beschäftigter bzw. über die Dauer der Beschäftigung des einzelnen Leiharbeiters hinaus aufrecht.
- 3) Verletzt der Überlasser durch seine Geheimhaltungspflicht nach diesem Paragraphen oder wird diese durch den Leasingarbeitnehmer verletzt ist der Beschäftigte berechtigt, vom Überlasser unabhängig von dessen Verschulden eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 100.000,-- zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt dem Beschäftigten vorbehalten.

§ 17 Höhere Gewalt

Treten Umstände ein, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, insbesondere Krankheiten, innere Unruhen, Katastrophen, Kriege, Streik o.ä., durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens des Beschäftigten erschwert oder gefährdet wird, behält sich der Beschäftigte vor, Änderungen vorzunehmen oder vom Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bzw. der Personalbestellung zurückzutreten. Diesbezüglich Schadensersatzsprüche des Überlassers sind ausgeschlossen.

§ 18 Sonstiges

- 1) Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Überlasser ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtliche anerkannte Ansprüche handelt.
- 2) Der Überlasser ist nur noch vorheriger schriftlicher Zustimmung des Beschäftigten berechtigt, seine Forderungen gegen den Beschäftigten an Dritte abzutreten.
- 3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmungen solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- 4) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderung dieser AGB und des Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrages bzw. der Personenbestellung bedürfen zu ihrer

Wirksamkeit der Schriftform. Dieser gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

§ 19 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 1) Erfüllungsort für Leistungen ist der im Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrages bzw. in der Personenbestellung vereinbarte Ort, für Zahlungen des Beschäftigers des- sen Kreditinstitut.
- 2) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Bregenz zu- ständig. Der Beschäftigte ist jedoch berechtigt, den Überlasser auch an seinem allge- meinen Gerichtsstand zu klagen.
- 3) Der Überlasser und Beschäftigte vereinbaren ausschließlich die Anwendung des materi- ellen Rechts der Republik Österreich unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtes. Dies gilt auch für Fragen des Zustandekommens des Vertrages, sowie für die Rechtsfolgen seiner Nachwirkung.

Hinweis: Aus Gründen der leichten Lesbarkeit haben wir grundsätzlich auf die gleichzeitige Verwendung männli- cher und weiblicher Personenbezeichnungen verzichtet. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Verwendung der männlichen Form die weibliche Form miteinschließt.